

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 221.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

(Anlage 51.)

Auf die vom Ausschusse zur ersten Lesung gestellten Anträge darf Bezug genommen werden. Diese Anträge sind vom Landtage mit folgenden Aenderungen bezw. mit folgendem Zusätze angenommen worden.

1. Im Antrage 25 wurde hinter „§ 108“ eingefügt:
„wird »2 1/2 Thlr.« bezw. »1 1/4 Thlr.« ersetzt durch »7 M. 50 S.« bezw. »3 M. 75 S.« und“.
2. Im Antrage 26 wurde „Nr. 1“ berichtigt in:
„Bestimmung unter Ziffer 1.“

3. Im Antrage 27 wurden die Worte „Oldenburgischen Staatsbahn“ ersetzt durch:
„unter Oldenburgischer Verwaltung stehender Staatsbahnen“.
Zur zweiten Lesung sind Anträge nicht gestellt worden.
Der Ausschuß beantragt:
Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Burlage.

Anlage 222.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 1 § 1 und des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 54.)

Im Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, heißt es im zweiten Satz:

„Jeder Eigenthümer kann, wenn er für seine Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amtes ein zu seiner Hausgenossenschaft gehörendes Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen. Der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Eigenthümers.“

Aus den betreffenden Verhandlungen des 26. Landtags ergibt sich, daß der Hauptzweck des Antrages war, das durch das Staatsgrundgesetz festgelegte Jagdrecht des Grundeigenthümers, soweit wie möglich, unverletzt bestehen zu lassen. Hieraus wurde gefolgert, es müsse denjenigen Jagdeigenthümern, die nicht im Stande seien, die Jagd selbst auszuüben, die Möglichkeit gewährt werden, dieses Recht auf andere übertragen zu können, ohne daß dafür eine Jagdkartengebühr entrichtet zu werden brauche.

Die Erfahrung der beiden letzten Jahre hat nun gezeigt, daß von dieser Bestimmung in vielen Aemtern der weitgehendste Gebrauch gemacht worden ist und manchmal Stellvertreter ernannt sind für so kleine Flächen Landes, auf denen von einer Ausübung der Jagd kaum gesprochen werden kann.

Der Ausschuss verkennt die Begünstigung der Jagdvergehen durch die zahlreiche Anwendung der Stellvertretungskarten nicht. Eine Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß die jetzt schon bedeutende Zunahme der Jäger auf kleine Flächen in Zukunft noch mehr wachsen wird, als bisher und daß damit auch die Jagdvergehen gleichen Schritt halten werden. Sie glaubt, daß schwerlich ein Weg gefunden werden wird, der dem Jagdberechtigten das Jagdrecht in jeder Weise unverkürzt überläßt — auch die Uebertragung der Jagd — ohne zugleich die Jagdvergehen zu erleichtern.

Auch der Antrag der Minderheit erreicht diesen Zweck nach Ansicht der Mehrheit in ungenügender Weise.

Die Mehrheit (Alfs, Ahlhorn-Osternburg, Dohm, Funch, Gerdes, von Hammerstein, Huchting) steht auf dem Boden der dem Entwurfe beigefügten Begründung und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1 des Entwurfs.

Eine Minderheit (Burlage, Hollmann, Kühling, Tanzen,) verkennt nicht, daß namentlich in den Geestämtern von der Befugniß, einen Jagdstellvertreter zu ernennen, weit mehr Gebrauch gemacht worden ist, als seiner Zeit bei der

Beschlußfassung über die fragliche Gesetzesbestimmung vorausgesehen wurde.

Ebenso wenig will die Minderheit in Abrede stellen, daß die Bestimmung in nicht seltenen Fällen die unbefugte Jagdausübung erleichtert hat.

Giebt die Minderheit hiernach zu, daß sich die bezeichnete Gesetzesvorschrift nicht überall bewährt hat, so kann sie doch im Gegensatz zur Mehrheit des Ausschusses nur eine den unbeabsichtigten Wirkungen entgegenstehende Einschränkung, nicht die gänzliche Beseitigung des fraglichen Satzes des Artikels 1 als erforderlich ansehen. Zu einer gänzlichen Beseitigung der Bestimmung kann sich die Minderheit um so weniger verstehen, als es nach ihrer Ansicht als folgerichtig anerkannt werden muß, den Eigenthümern unter der Voraussetzung daß sie thatsächlich von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen sind, die Anordnung einer Jagdstellvertretung zu gestatten.

Die Minderheit will indessen mit Rücksicht auf eine sichere Handhabung des Gesetzes nur für die Fälle an der Zulässigkeit der Jagdstellvertretung festhalten, in denen die besagte Voraussetzung ohne Weiteres erkennbar ist.

Indem die Minderheit noch hervorhebt, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Begriff des Landgutes, als einer Stelle, auf der ein selbstständiger landwirthschaftlicher Betrieb stattfindet, der erforderlichen Bestimmtheit nicht entbehrt, stellt sie den

Antrag Nr. 2:

Der Artikel 1 des Entwurfs erhält nachstehende Fassung:

„An die Stelle des zweiten Satzes im Artikel 1 § 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, treten folgende Bestimmungen:

Die unverehelichte Eigenthümerin eines Landgutes kann, wenn sie für ihre Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amtes ein zu ihrer Hausgenossenschaft gehörendes Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Eigenthümers. Im Uebrigen ist das Jagdrecht nicht übertragbar.

Die Jagdstellvertretung erlischt, wenn die Eigenthümerin sich verheirathet.“

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 2 des Entwurfs.

Bis zum 31. Dezember d. J. ist die Jagd auf weibliches Rehwild und weibliches Birkwild gänzlich verboten. Der Artikel 3 des Entwurfs verlängert diese Frist bis zum 31. Dezember 1905.

Der Ausschuß schließt sich der Begründung des Entwurfs an und stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 3 des Entwurfs.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

Anlage 223.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 1 § 1 und des Artikels 14 § 3 des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 54.)

Der Gesetzentwurf ist mit folgender Aenderung aus der ersten Lesung hervorgegangen:

Der Artikel 1 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des zweiten Satzes im Artikel 1 § 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, treten folgende Bestimmungen:

Die unverehelichte Eigenthümerin eines Landguts kann, wenn sie für ihre Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amtes ein zu ihrer Hausgenossenschaft gehörendes Familienmit-

glied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Jagdeigenthümers. Im Uebrigen ist das Jagdrecht nicht übertragbar.

Die Jagdstellvertretung erlischt, wenn die Eigenthümerin sich verheirathet.“

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der in der ersten Lesung beschlossenen Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

Anlage 224.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
(Anlage 55.)

Der Ausschuß hat die Inventarien geprüft, nichts zu bemerken gefunden und beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnissnahme für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schulte.

Anlage 225.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 8. November 1899, betreffend die Aufhebung der Streckenbuchungen.
(Anlage 56.)

Die Streckenbuchungen, welche auf Veranlassung eines früheren Landtags eingeführt wurden, bezweckten damals, nicht nur die Rentabilität der einzelnen Strecken festzustellen, sondern vor allem dazu beizutragen, einen besseren Ueberblick über die ganze Eisenbahnverwaltung gewinnen zu können, wie dies bei dem damaligen Buchungssystem möglich war.

Nachdem nun seitens der Staatsregierung dem Landtage durchaus übersichtliche Aufstellungen bezüglich der gesamten Verwaltung des Eisenbahnwesens vorgelegt werden, kann dieser letzte Grund für Beibehaltung der Streckenbuchungen nicht mehr in Betracht kommen. Aber auch in anderer Weise dürften die Streckenbuchungen ihren Zweck zum Theil wenigstens erfüllt haben, indem dieselben ein annäherndes Bild gewinnen ließen über das Verhältniß der Rentabilität der in den verschiedenen Landestheilen belegenen Eisenbahnstrecken unter einander, welches gewissermaßen dauernden Werth haben dürfte.

Die Weiterführung der Streckenbuchungen würde fortan nur den Werth haben können, das Betriebsergebniß neu-

angelegter Strecken kennen zu lernen und das gewonnene Material vielleicht zur vergleichswweisen Benutzung bei der Projektirung neuer Bahnen verwenden zu können. Da aber, nach den Mittheilungen des Regierungskommissars, das Betriebsergebniß einer einzelnen Strecke, falls dies aus irgend einem Grunde gewünscht werden sollte, in kaum 2 Wochen zu ermitteln sein würde, ferner die Fortführung der Streckenbuchungen bei dem neuerdings eingeführten Buchungsformulare mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei und durch den Fortfall derselben mehrere Bureaubeamte würden gespart werden können, beschloß der Ausschuß, dem Landtage die Einstellung der Streckenbuchungen in dem in der Anlage beantragten Umfange zu empfehlen, und beantragt derselbe, indem er im Uebrigen auf die Anlage verweist:

Der Landtag wolle sich mit der gänzlichen Aufhebung der Streckenbuchungen, soweit solche nicht vertraglich oder gesetzlich festgestellt sind, einverstanden erklären.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Thorade.

Anlage 226.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

(Anlage 57.)

Die Staatsregierung beantragt in ihrem Schreiben die Streichung resp. Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, und zwar bezieht sich dies auf die Artikel 19 und 20 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung vom 19. März 1883. Der zu diesem Zwecke vorgelegte Gesetzentwurf besteht aus 4 Artikeln.

Artikel 1 beantragt die Aufhebung der Bestimmung Ziffer 2, Absatz 2 des Artikels 19 und Artikel 20 des genannten Gesetzes. Artikel 19 handelt von der Unterstützungskasse und lautet wie folgt:

„Die Eisenbahn-Unterstützungskasse dient zur Unterstützung der im Eisenbahndienst Verwendeten (mit Ausnahme der Oberbeamten) und deren Hinterbliebenen in außerordentlichen Fällen.

Der Kasse sollen folgende Einnahmen zufließen:

1. Ein Zuschuß aus der Eisenbahnkasse von jährlich 15 *M* für jeden Kilometer der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen,
2. die Ueberschüsse der Eisenbahn-Krankenkasse,
3. die Disciplinarstrafgelder,
4. der Erlös aus dem Verkauf der auf der Bahn, in den Bahngebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände,
5. die Ueberschüsse aus dem Verkauf von Drucksachen (Formularen, Fahrplänen zc.),
6. der Erlös von Erlaubnißkarten zum Betreten der Bahn,
7. die Ueberschüsse der Dienstkleidungs-Verwaltung,
8. die Erträge der Zusatz-(Straf-)Billets,
9. Bonifikationen und Inkassaprovisionen von Versicherungsgesellschaften,
10. Gebühren für Aushängen von Plakaten auf den Bahnhöfen,
11. Ueberschüsse der Stationskassen bei Revisionen,
12. freiwillige Zuwendungen von Lebenden oder von Todeswegen.“

Es wird nun beantragt, die Bestimmung unter Ziffer 2 des Artikels zu streichen; dieselbe sei „veraltet und könne bei dieser Gelegenheit beseitigt werden“, heißt es in der Begründung der Vorlage. Der Ausschuß theilt diese Auffassung. Bei Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes werden Ueberschüsse in den Krankenkassen dauernd nicht mehr entstehen können. Hat der Reservefonds in diesen Kassen die gesetzmäßige Höhe erreicht, so tritt Erhöhung der Leistungen oder Ermäßigung der Beiträge, vielleicht auch beides ein. Sollte jedoch eine Krankenkasse sich eine solche Geschäftsführung nicht zu eigen machen, und ein Ueberschuß doch entstehen, so würde zu berücksichtigen sein,

daß Kassengelder nur für solche Zwecke Verwendung finden sollten, wofür sie erhoben sind; die Ueberschüsse anderen Einrichtungen zu überweisen, würde sich kaum rechtfertigen lassen, wohl aber wäre die Rückerstattung an die Beitragzahler am Plage.

Artikel 20 desselben Gesetzes hat folgenden Inhalt:

„Für den Fall, daß für diejenigen Bediensteten, welche nicht Civilstaatsdiener sind, aber dauernde Verwendung bei der Eisenbahnverwaltung gegen feste Remuneration, als Wärter, Bremser, Heizer, Lokomotivführergehülfen, Rangierer, Bureaugehülfen zc. gefunden haben, eine Pensionskasse gegründet werden sollte, kann derselben ein Zuschuß aus der Eisenbahnkasse gewährt werden, welcher im Höchstbetrage den Beiträgen der Mitglieder gleichsteht und den Betrag von jährlich 15 *M* für jeden Kilometer der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen nicht überschreiten darf.“

Die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung am 1. Mai 1885 ins Leben gerufene Pensionskasse wurde bereits am 22. Juni 1889 mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Alters- und Invalidenversicherung wieder geschlossen. Nachdem die zeitweiligen Mitglieder ihre Beiträge zurück erhalten hatten, wurde der angesammelte Fonds im Betrage von 40 114 *M* 40 *S* mit der daran haftenden Verpflichtung von 410 *M* 60 *S* jährlich der Unterstützungskasse überwiesen.

Seit dieser Zeit hat der Artikel 20 Anwendung nicht mehr gefunden. Da nun die Staatsregierung im Art. 2 des Gesetzentwurfs eine Fassung für den Artikel 20 vorschlägt, welche in ihren Bestimmungen den Artikel 20 des Gesetzes in umfassender Weise deckt, so hat der Ausschuß kein Bedenken getragen, dem Antrage der Staatsregierung zuzustimmen.

Der Artikel 2 enthält den Ersatz für die gestrichene Gesetzesbestimmung Art. 20 und zugleich eine Erweiterung seiner Bestimmungen. Der Artikel zerfällt in 2 Abschnitte (I und II). Nach Ziffer I soll für die zu den unteren Gehaltsklassen gehörenden Beamten (Civilstaatsdiener) eine Eisenbahnbeamten-Krankenkasse errichtet werden. Die hier in Frage kommenden Beamten gehörten früher der „Allgemeinen Krankenkasse für Angestellte und ständige Arbeiter der oldenburgischen Eisenbahnen“ an. Als nun auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 die „Eisenbahn-Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse“ errichtet wurde, und die zu dieser Kasse Verpflichteten ausschieden, blieben nur die Civilstaatsdiener zurück, eine Kasse bildend, die unter dem Namen „Beamten-Krankenkasse“ ihre Geschäfte selbstständig weiterführte. Für die Kassenzwecke wurde von

den Mitgliedern 1% ihres Einkommens erhoben. Ohne die Zuschüsse aus einem älteren Fonds wäre indeß eine Erhöhung der Beiträge unvermeidlich gewesen. Es mußte daher auf eine Aufbesserung der Geldlage Bedacht genommen werden. Da es aber nicht billig erscheint, die Versicherten allein auf den Weg der Selbsthilfe zu verweisen, so wurden im Ausschuß Einwendungen gegen den Antrag der Staatsregierung, jährlich 1500 *M* der Kasse als Zuschuß zu bewilligen, nicht erhoben.

Dagegen konnte man sich mit dem Passus des Gesetzentwurfs (Art. 20 I): „die näheren Bestimmungen auch für die Beitrittspflicht zur Kasse werden vom Staatsministerium getroffen,“ nicht sogleich einverstanden erklären. Die Versicherten werden nach der Begründung den weitaus größeren Theil der erwachsenden Ausgaben bestreiten, und der Ausschuß war der Ansicht, es sei gerechtfertigt, dieselben, wenn auch nicht entsprechend, so doch in bestimmender oder beratender Weise beim Kassenwesen zu betheiligen. Der Ausschuß hörte darüber den Regierungskommissar. Nach dessen Ausführungen gehört ein großer Theil der Kassenmitglieder dem Fahrpersonal an oder wohnt an den Eisenbahnstrecken zerstreut; eine jede Mitwirkung der Kassenmitglieder bei dem Kassenwesen aber setze Wahlen voraus, und solche seien kaum zu ermöglichen. Der Ausschuß nahm darnach, wenn auch ungern, von seinem Ersuchen Abstand, da er die Konsequenzen einer solchen Einrichtung nicht zu übersehen vermochte.

Unter Ziffer II Art. 20 (Artikel 2) des Gesetzentwurfs wird für die gegen Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahn-Verwaltung und deren Hinterbliebenen die Errichtung einer Invaliditäts- bzw. Hinterbliebenen-Versorgung in Aussicht genommen. Diejenigen Bediensteten, welche bereits der Reichs-Invaliden-Versicherung unterstehen oder von derselben Gebrauch machen wollen, das 24. Lebensjahr überschritten haben oder vor Vollendung des 45. Lebensjahres gegen Monatsvergütung dauernd angestellt werden, gehören der Kasse an. Wichtig ist indeß, daß die Leistung der Kasse sich nicht allein auf die Versicherten selbst erstreckt, sondern bei Sterbefällen auch den Hinterbliebenen, Wittwen und Waisen, zu Theil wird. Zweifellos wird hier einem empfindlichen Mangel abgeholfen. Die Einnahmen der Kasse werden sich zusammensetzen aus einem Prozent der bei der Ruhegeldberechnung zum Anfaß kommenden Besoldung der Versicherten und, soweit erforderlich, aus einem Staatszuschuß, welcher bis auf Weiteres 30 *M* für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen beträgt.

Da angenommen wird, daß bei bescheidenen Ansprüchen 75 % des Diensteinkommens als Rente genügt, so dürfte dies zunächst als Höchstbetrag anzusehen sein. Es ist jedoch noch folgendes zu berücksichtigen: Bisher enthielt das Invaliden-Versicherungsgesetz eine Bestimmung, wonach die Invalidenrente soweit ruhte, als Rente und Ruhegeld (Pension) den Betrag von 415 *M* überstieg; jetzt ist mit dem neuen Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 eine für die Vereinigung von Invalidenrente und Ruhegeld günstigere Bestimmung erlassen, welche das Ruhen der Invalidenrente erst eintreten läßt, wenn beide Beträge das 7 $\frac{1}{2}$ -fache des Grundbetrages der Invalidenrente über-

steigen. Als Ruhegeld wird unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Wartezeit 20 % des Diensteinkommens und dann steigend um $\frac{2}{3}$ % jährlich bis zum Höchstbetrage von 40 % bezahlt. Eine entsprechende Kürzung des Ruhegeldes tritt jedoch ein, wenn der 7 $\frac{1}{2}$ -fache Grundbetrag der Invalidenrente oder 75 % des Diensteinkommens überschritten wird. Es ist leicht ersichtlich, daß diese Kürzungen sich bei höherem Dienstalter und bei den höheren Gehaltsklassen besonders bemerkbar machen.

Der Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ist einer Reihe von Bestimmungen unterworfen (§ 3). Davon ausgehend, daß das Nothwendige geleistet werden soll, wird der Wittwe die Hälfte desjenigen Ruhegeldes zu Theil, welches der Ehemann bezogen hat oder bezogen haben würde, jedoch mindestens 100 und höchstens 300 *M* jährlich; jedem Kinde, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{4}$, andernfalls $\frac{1}{2}$ des Ruhegeldes. Der Gesamtbezug darf jedoch für die Hinterbliebenen eines Versicherten das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M* jährlich nicht übersteigen.

Besonders sei noch erwähnt, daß die Kürzungen, welche beim Ruhegeld etwa gemacht sind, bei Berechnung der Wittwen- und Waisengelder in Wegfall kommen.

Der Ausschuß hat auch diesen Theil der Vorlage eingehend geprüft; er hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Lösung dieser Frage wirklich dringlich ist, sei es in Bezug auf die Versicherten selbst oder auf deren Hinterbliebenen.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 und 2. — Die Ziffer 2 Abs. 2 des Artikels 19 soll lediglich aufgehoben werden; aus diesem Grunde beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 1:

Den Artikeln 1 und 2 des Entwurfs wird folgende Fassung gegeben:

Artikel 1.

Die Ziffer 2 Absatz 2 des Artikels 19 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, wird aufgehoben.

Artikel 2.

An die Stelle der Bestimmungen im Artikel 20 daselbst tritt Folgendes:

I. c.

Zu Ziffer I des Entwurfs. — Die Bezeichnung „Beitrittspflicht zur Kasse“ dürfte nicht korrekt sein; es wird beantragt:

Antrag Nr. 2:

Bei Ziffer I an Stelle der Worte „die Beitrittspflicht zur Kasse“ zu setzen:

„den Umfang der Versicherungspflicht.“

Zu § 2, Ziffer 1. — Hier ist der mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft tretende § 11 des Invalidenversicherungsgesetzes zu Grunde gelegt. — Der Ausschuß ist der Ansicht,

daß der Anspruch auf Ruhegeld in thunlichster Uebereinstimmung mit dem Anspruch auf Invalidenrente geregelt werden muß und daß insbesondere vorzügliche Vergehen (Diebstahl, Hausfriedensbruch, Körperverletzung u.) dabei nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Er stellt hiernach unter Hinweis auf § 17 des demnächst in Kraft tretenden neuen Invalidenversicherungsgesetzes den

Antrag Nr. 3:

Die Ziffer 1 des § 2 des Entwurfs durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorzüglich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorzüglichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder theilweise der Familie überwiesen werden.

Zu § 2 Ziffer 2 wird unter Bezugnahme auf § 29 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes gestellt der

Antrag Nr. 4:

Das Wort „fünfsährigen“ zu ersetzen durch „vierjährigen.“

Zu § 2 Ziffer 3. — Die Worte „nach § 1“ müssen gestrichen werden, da sonst das ganze Gesetz fast gegenstandslos wäre; der § 1 begründet in der Hauptsache keine Versicherungspflicht, sondern schließt letztere aus. — Wenn die Wartezeit, wie im Antrag Nr. 4 vorgeschlagen, auf einen vierjährigen Zeitraum festgesetzt wird, werden die Worte „vom sechsten“ durch „vom fünften“ zu ersetzen sein. — Bei „(vergleiche unter Ziffer 7)“ sind die Worte „vergleiche unter“ entbehrlich. — Hiernach

Antrag Nr. 5:

An die Stelle der Ziffer 3 treten folgende Bestimmungen:

3. Vom fünften bis zum beendeten zehnten Jahre einer den Anspruch auf Ruhegeld begründeten Beschäftigung beträgt das Ruhegeld 20 Prozent des zuletzt bezogenen Diensteinkommens (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel Prozent bis zum Höchstbetrage von vierzig Prozent.

Zu § 2 Ziffer 4. Die Worte „vom Reich, einem Staat, einer Gemeinde“ möchten zu ersetzen sein durch die Worte „vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband“, weil das Reich auch ein Staat ist (v. Rönne, Verfassungsrecht) und damit von vorne herein klargestellt wird, daß auch Amtsverbände Gemeinden im Sinne des Entwurfs sind. — In der Klammer „(vergl. § 3 u.)“

Anlagen. XXVII. Landtag.

muß es statt § 3 heißen § 36; die Klammer ist überflüssig, wenn vor „Invalidenrente“ eingeschaltet wird „reichsgesetzlichen“. — Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 6:

Im § 2 Ziffer 4 werden die Worte „vom Reich, einem Staat, einer Gemeinde“ ersetzt durch die Worte „vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband“, und unter Streichung der Klammer „vergl. § 3 u.“ wird vor dem Worte „Invalidenrente“ eingeschaltet „reichsgesetzlichen“.

Zu § 2 Ziffer 6. Unter Hinweis auf den vorletzten Absatz des § 48 des Invalidenversicherungsgesetzes stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 7:

Der Ziffer 6 des § 2 als Schlußsatz anzufügen:
Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

Zu § 2 Ziffer 10. Es handelt sich um eine neue Ziffer, die süglich in sich selbst verständlich sein müßte; es wäre demnach statt „es“ zu setzen „das Ruhegeld“.

Im Uebrigen ist der Ausschuß der Ansicht, daß das Ruhegeld mit Rücksicht auf die durchschnittliche Lage der Empfänger des Ruhegeldes monatlich im Voraus zu zahlen sein möchte. Demnach und mit Bezug auf § 38 des Invalidenversicherungsgesetzes

Antrag Nr. 8:

An Stelle der Ziffer 10 Folgendes zu setzen:

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

Zu § 3 Ziffer 1, 3 und 4. Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 9:

zu setzen

bei Ziffer 1 für „abgeschlossen“ „geschlossen“, bei Ziffer 3 für „Wittwen und der Kinder“ „Wittwen und der Kinder“, und bei Ziffer 4 für „vom Reich, einem Staat, einer Gemeinde“ die Worte „vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband“.

Zu § 3 Ziffer 9 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 10:

An Stelle der Bestimmungen des Entwurfs zu setzen:
Auf die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 2 entsprechende Anwendung.

Zu § 4 Ziffer 1, 2 und 3 wird gestellt der

Antrag Nr. 11:

Bei Ziffer 1 das Wort „Pensionsfonds“ zu streichen, bei Ziffer 2 die Worte „die Angestellten, auf welche diese Bestimmungen Anwendungen finden, so lange sie sich im Dienst befinden“ zu ersetzen durch „die Versicherten“, bei Ziffer 3 die Bezeichnung „Angestellten“ durch „Versicherten“ zu ersetzen.

Zu § 4 Ziffer 5. Das Wort „gültig“ dürfte zu streichen sein, da Rechte „ungültig“ nicht wohl erworben werden können. Die Reichsgesetze gebrauchen die Wendung: „Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen“. Demnach

Antrag Nr. 12:

Folgende Fassung des zweiten Satzes der Ziffer 5: Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Zu § 5. Der § 1 begründet regelmäßig kein Rechtsverhältnis; daher

Antrag Nr. 13:

An die Stelle der Vorschrift des § 5 tritt folgende Bestimmung:

Die Versicherten erhalten in Betreff des Eintritts

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Die Berichterstatter:

F. Wessels

(für den allgemeinen Theil).

Dr. Meyer

(für den besonderen Theil).

des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahn-Direktion ausgefertigte Annahmepfunde.

Zu § 6.

Antrag Nr. 14:

„Angestellte“ wird ersetzt durch „Versicherte“.

Zu § 7. Der Ausschuss hält die obligatorische Gewährung eines zeitweiligen Ruhegeldes für erwünscht.

Antrag Nr. 15:

Die Worte „Angestellter“ und „kann ihm — bewilligt werden“ werden ersetzt durch „Versicherter“ und „ist ihm — zu bewilligen“.

Zu Artikel 3. Der Ausschuss stellt entsprechend dem Inhalt des Entwurfs den

Antrag Nr. 16:

Der Ueberschrift die Fassung zu geben:

IV. Unterstützungs-, Beamten-Kranken- und Pensions-Kasse.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen, und beantragt der Ausschuss

Antrag Nr. 17:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in den Anträgen Nr. 1 bis 16 empfohlenen Abänderungen.

Anlage 227.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

(Anlage 57.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung mit den in der ersten Lesung be-

schlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Die Berichterstatter:

Wessels.

Dr. Meyer.

Anlage 228.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. November 1899,
betreffend Vergleich hinsichtlich der Eisenbahnbrücke über die Weser.
(Anlage 58.)

Die Eisenbahnbrücke über die Weser ist bekanntlich in den Jahren 1894 bis 1896 vom Bremischen Staate, vorbehaltlich der Entscheidung über die Frage, wem die Kosten zur Last fallen, ganz umgebaut worden. Ueber den Kostenpunkt ist nun nachträglich zwischen Oldenburg und Bremen eine Vereinbarung getroffen, wie solche in der Nebenanlage zu Anl. 58 enthalten ist; die Bremische Bürgerschaft hat dieselbe genehmigt, und die Staatsregierung beantragt beim Landtage, der Landtag möge ebenfalls seine Zustimmung ertheilen.

Der am 8. März 1864 zwischen Oldenburg und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen der Konzession zum Bau und Betriebe der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Bremen erforderlichen Bahnstrecke innerhalb des Bremischen Staatsgebiets (Ges.-S. Bd. 19 S. 16 ff.) besagt — soweit hier in Betracht kommt — Folgendes:

Art. 7.

Die Brücke über die Weser und die Brücke über den Sicherheitshafen werden eingleisig auf massiven Pfeilern mit eisernem Oberbau erbaut und mit zwei, vor und hinter derselben sich verschlingenden Gleisen belegt, welche die Ueberfahrt von der Weichenstellung unabhängig machen und eine Fahrbahn erfordern, welche die Breite einer eingleisigen Brücke um höchstens 1 Fuß überschreitet. Die Brücke über die Weser erhält an jedem Ufer eine drehbare Doppelöffnung von ungefähr zweimal 58 Fuß lichter Weite und im Uebrigen feste Deckungen.

Art. 9.

Die Großherzogliche Oldenburgische Regierung erbaut und unterhält auf ihre Kosten die Bahn mit allen Bewerfen in der Strecke von der Bremischen Landesgrenze bis zum Stadtgraben neben dem Hohen Thor der Neustadt Bremens. Der Senat der freien Hansestadt Bremen dagegen beschafft und unterhält auf Bremische Kosten alle vom Stadtgraben in der Neustadt bis zu dem Hauptbahnhof in Bremen, einschließlich der Ueberbrückung des Stadtgrabens, der Aufhöhung des Terrains, der Anlage des Bahnkörpers, der Schienengleise und der Haltestelle in der Neustadt und der Brücke über die Weser, sowie der auf dem Hauptbahnhofe für den Betrieb der Oldenburgischen Eisenbahn nöthigen Bauten und sonstigen Einrichtungen. Alle diese Anlagen bleiben Bremisches Eigenthum.

Art. 14 Ziffer 5.

In Betreff der Vergütung für die Brücke über die Weser gelten folgende Bestimmungen:

- a) die Anlegekosten einer lediglich für den Eisenbahnbetrieb erforderlichen und den Strom- und den Schiffsfahrtsverhältnissen angemessenen Brücke, nach Maßgabe des Artikels 7, werden von den beiden kontrahirenden Theilen gemeinschaftlich festgestellt.
- b) Bremen übernimmt es, für die hiernach berechnete Summe die Brücke herzustellen. Die Kosten, welche über diesen Betrag hinaus die Anlage der Brücke oder etwaige Erweiterungen verursachen möchten, trägt Bremen allein, und kommen solche Mehrkosten und Erweiterungen bei der Berechnung der von Oldenburg zu leistenden Vergütungen für Benutzung der Brücke nicht in Betracht.
- c) Oldenburg zahlt jährlich an Bremen vier Procent Zinsen von dem sub a) erwähnten Anlagekapital, sowie die Kosten, welche erforderlich sind, um sowohl die Brücke selbst als auch deren Schwellen und Schienen in den sub a) gedachten Dimensionen in gutem Stande zu erhalten resp. zu ergänzen und Beschädigungen oder Zerstörungen herzustellen.

Für Verschleiß wird Oldenburg jährlich an Bremen ein achtel Procent von den Kosten des Unterbaus und ein halbes Procent von den Kosten des eisernen Oberbaues vergüten.

Art. 14 Ziffer 6.

Für die Anlagen und Bauten auf der Strecke zwischen dem Neustadtsgraben und der Weser zahlt Oldenburg an Bremen jährlich vier Procent Zinsen der Anlegekosten, bei denen jedoch der Werth des dazu benutzten Wallgrundes nicht in Anrechnung gebracht werden soll, sowie die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung, jedoch mit Ausnahme der Unterhaltungs- und Ergänzungskosten für die Ufermauer und die Rampe am Neustadtsdeich, und außerdem ein halbes Procent von dem Anlagekapital der Gebäude für den Verschleiß.

Art. 28.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen kann die von Bremen innerhalb der Neustadt sowie auf der Weserbrücke für das Oldenburgische Eisenbahnunternehmen gelegten Schienen, soweit solches ohne Störung des Oldenburgischen Eisenbahnbetriebes thunlich ist, auch zu lokalen Transportzwecken ohne weiteren Entgelt als verhältnismäßige Anrechnung der Unterhaltungs- und Ergänzungskosten benutzen zu lassen. —

So die hier einschlägigen Vertragsbestimmungen, und ist noch weiter in Art. 14 im letzten Absatz verabredet, daß die Bezahlung aller Entschädigungen Seitens der Olden-

burgischen Bahnverwaltung für jedes Kalenderjahr auf Liquidation Bremens geschehen soll.

Der Fall, daß ein vollständiger Umbau der Weserbrücke wegen Unzulänglichkeit derselben stattfinden muß, ist im Vertrage auffallender Weise nicht erwähnt, und sind Bestimmungen darüber, wer alsdann die Kosten zu tragen hat, nicht getroffen.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß, nachdem dieser Fall eingetreten war, Oldenburg und Bremen beide bemüht waren, zu deduciren, daß die Kosten dem anderen Theile zur Last fallen müßten.

Die Entscheidung der Streitfrage würde eventl. einem Schiedsgericht zustehen (Art. 35 des Vertrages).

Diejenigen Punkte, welche jeder der streitenden Theile für seine Meinung angeführt hat, sind in der Vorlage angegeben und den Mitgliedern des Landtags bekannt; im Ausschuß ist hierüber im Wesentlichen Folgendes verhandelt worden:

Nach dem Erachten des Ausschusses spricht für Oldenburg insbesondere die Bestimmung in dem Vertrage, daß Oldenburg für die Brücke an Bremen Verschleißgebühren zu entrichten hat.

Man sollte sagen, daß derjenige, welcher Verschleißgebühren zahlt, damit den ihm auferlegten Theil etwaiger Neubaukosten bezahlt, zumal Oldenburg die Kosten der Unterhaltung der Brücke außerdem zu tragen hat.

Näheres darüber, was für eine Bedeutung die Verschleißgebühren haben sollten, ist nicht zu ermitteln; nur steht fest, daß sie auf Oldenburgs Vorschlag in den Vertrag hineinkamen.

Die dem Vertragsabschluß vorhergegangenen Vorverhandlungen, auf welche sich Bremen hauptsächlich stützt, und welche im Ausschuß mitgetheilt wurden, lassen — das ist nicht zu bestreiten — klar erkennen, daß Bremen von vornherein den Standpunkt eingenommen und auch bis zuletzt stets festgehalten hat, daß Bremen irgend welches finanzielle Opfer für die geplante Eisenbahnverbindung nicht übernehmen wolle; hiergegen ist seiner Zeit von Oldenburg kein Einspruch erhoben.

In Betreff der Frage, ob nicht Bremen insofern ein Verschulden treffe, als die frühere Brücke nicht genügend fundirt worden sei, wurde von der Staatsregierung im Ausschuß bemerkt, daß allerdings der damalige Eisenbahndirektor Buresch die Vertiefung bemängelt habe, daß aber dieser Widerspruch auf eine dagegen von Bremen erfolgte schriftliche Auseinandersetzung von Oldenburg nicht weiter verfolgt sei.

Oldenburgischerseits ist nach der Vorlage ferner noch behauptet, daß durch die an Bremen erfolgte Weser correction und andere Anlagen Bremens die Nothwendigkeit des Umbaues der Brücke herbeigeführt sei.

Ein hierüber von beiden Theilen eingegangenes technisches Gutachten will indeß die Weser correction nur als für den Verfall der Brücke mitwirkend ansehen.

Dasjenige Maaß, in welchem eine solche Mitwirkung stattgefunden hat, wird nicht festzustellen sein; Bremen würde aber nur für das Ganze verhaftet sein, wenn die Weser correction die alleinige Ursache wäre.

Wenn Bremen sich darauf beruft, daß aus Artikel 14 Z. 5 des Vertrages die Verpflichtung Oldenburgs zur Zahlung der Umbaukosten hervorgehe, so ist dies schon deshalb nicht zutreffend, weil im Art. 14 art. jedenfalls nur partielle Zerstörungen gemeint sind.

Der von Oldenburg geltend gemachte Umstand, daß Bremen Eigentümer der Brücke und Oldenburg nur Miether sei, wird sich nach der ganzen Sachlage kaum zu unseren Gunsten verwerthen lassen, da sich daraus eine Verpflichtung zum Wiederaufbau bei ganzlichem Untergange für Bremen schwerlich wird herleiten lassen.

Alles in Allem genommen ist der Ausschuß zu der Ueberzeugung gelangt, daß beim Mangel ausdrücklicher Vertragsbestimmungen weder die von Oldenburg noch die von Bremen vorgebrachten Gründe von solchem Gewicht sind, daß sich mit Sicherheit vorherbestimmen ließe, zu wessen Gunsten ein Schiedsgericht entscheiden würde, zumal Schiedsgerichte sich erfahrungsmäßig manchmal nicht so sehr von juristischen Erwägungen als von anderen Gesichtspunkten leiten lassen.

Man kann vielleicht sagen — der Ausschuß sieht die Sache für Oldenburg freilich nicht so günstig an —, daß die von Oldenburg und Bremen für ihre Auffassung beigebrachten Gründe sich etwa gegenseitig die Waage halten. Und das scheint nach dem Inhalt des Vergleichs, durch welchen die Differenz je zur Hälfte getheilt wird, auch die schließliche Ansicht der beiderseitigen Regierungen gewesen zu sein.

Nach dem Vergleich soll Oldenburg die Hälfte der Umbaukosten der Brücke an Bremen erstatten, d. h. die Hälfte derjenigen Kosten, welche durch den Bau der Brücke für Zwecke der Oldenburgischen Eisenbahnverbindung erwachsen sind.

Die von Bremen hierüber aufgestellte Berechnung ist von der Oldenburgischen Regierung geprüft und in keinem Theile beanstandet worden.

Die danach von Oldenburg zu zahlende Summe beträgt — einschließlich Zinsen (s. Vorlage) und gewisser Kosten für Steinschüttungen, welche letztere weiter unten zur Sprache kommen — 381934 M 40 S, welche die Staatsregierung zu bewilligen beantragt.

Schließlich darf noch hervorgehoben werden, daß das Projekt, der Plan und Kostenanschlag für die neue Brücke von unseren Technikern geprüft und gebilligt worden sind, und daß die Ausführung des Baues genau den Plänen entsprechend erfolgt ist.

Außer der Frage, wem die Baukosten der Brücke zur Last fallen, sind in den Vergleich noch zwei andere Punkte einbezogen worden:

1. Die oben angeführten Bestimmungen des Vertrages über Zahlung von Verschleißgebühren sind mit rückwirkender Kraft von dem Tage, an welchem die Brücke in Betrieb genommen ist, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Oldenburg hat:

a) bei etwaiger Auflösung des Staatsvertrages vom 8. März 1864 in Betreff derjenigen Bauten, bei welchen nach Artikel 14 Ziffer 5 lit. c und Ziffer 6 bisher Verschleißgebühr vergütet worden ist, die

durch Verschlechterung und Abnutzung eingetretene Werthverminderung unter Zugrundelegung des aufgewendeten Baukapitals an Bremen zu vergüten;
 b) für den Fall der Auflösung des Vertrages durch Verschleiß eintretenden Nothwendigkeit der Erneuerung vorstehend gedachter Bauten die Kosten der Erneuerung zu tragen.

Demnach fallen die Verschleißgebühren weg, es hat aber — wie in dem Vergleichsprotokoll bemerkt — zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß in Zukunft etwa wieder aufzuwendende Umbaukosten von Oldenburg zu tragen sind, wenn die Brücke durch in Folge eingetretenen Verschleißes abgängig geworden ist, dagegen von Bremen, wenn es durch etwaige in seinem Interesse vorgenommenen Eingriffe in das Bauwerk oder den Fluß den Umbau erforderlich machen würde, während für alle sonstigen Fälle der Nothwendigkeit des Umbaues das jetzt bestehende rechtliche Verhältniß unverändert bestehen bleibt.

Der Ausschuß erkannte die Zweckmäßigkeit dieser Vereinbarung an; es werden dadurch freilich nicht die Fälle getroffen, wo neben dem Verschleiß etwa von Bremen vorgenommene Strombauten die Nothwendigkeit des Umbaues mit herbeiführen, und ebenso nicht die Fälle, in denen diese Nothwendigkeit in Folge höherer Gewalt eintritt; allein die große Schwierigkeit, für solche, vor-

ausichtlich nur seltene Eventualitäten im Voraus feste Normen zu geben, liegt auf der Hand.

2. Bremen hat in den Jahren 1881 und 1892/93 zum Schutze der zweigleisigen Brücke Steinschüttungen im Betrage von 7981 M 36 S und 6456 M ausführen lassen.

Bremen verlangt auf Grund des Art. 14 Ziffer 5 lit. e die Hälfte dieser Kosten, also für die Oldenburgische Brückenhälfte, nachträglich erstattet.

Bremen hat nach Erklärung der Staatsregierung im Ausschuß seiner Zeit die Steinschüttungen vorgenommen, ohne Oldenburg davon zu benachrichtigen; daß dieselben zum Schutz der Brücke über die Weser nothwendig waren, konnte von Oldenburg nicht bestritten werden.

Bergleichsweise soll Oldenburg auch von diesen zunächst geforderten Kosten die Hälfte mit 3609,34 M nebst 4 % Zinsen vom Tage der Aufwendung erstatten.

Auch hiergegen hatte der Ausschuß Einwendungen nicht zu erheben.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Der Landtag wolle dem Vergleiche vom 17. August d. J. (Nebenanlage zu Anl. 58) die vorbehaltene Zustimmung geben und den Betrag von 381934 M 40 S zu Lasten des Baufonds bewilligen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Roggemann.

Anlage 229.

Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse der drei Provinzen für die Finanzperiode 1894/96.

(Anlage 59.)

Mittels Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung vom 4. November 1899 sind dem Landtage die obigen Nachweisungen, und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg in den Anlagen A 1 und A 2,

für das Fürstenthum Lübeck in der Anlage B, für das Fürstenthum Birkenfeld in der Anlage C

überreicht worden.

Der Ausschuß hat dieselben durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterziehen lassen, welche zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben hat; demgemäß beantragt derselbe unter Bezugnahme auf den Inhalt der Vorlage:

Der Landtag wolle die Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Die Berichterstatter:

Meyer (Holte).

Wenke.

Anlage 230.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902.

(Anlage 60.)

Einnahmen.

Der Ausschuss hat zu § 3 der Einnahmen, betreffend den Verkauf des Hamstruper Fuhrenkampfs, von der Staatsregierung auf Ersuchen folgende Auskunft erhalten:

„Der im Jahre 1898 an den Holzhändler Brink in Lönningen verkaufte Hamstruper Fuhrenkamp hat eine Größe von 11,8751 ha und ist zum weitaus größten Theile mit jungem Nadelholz bestanden. Dem erzielten sehr annehmbaren Preise lag eine von der Forstverwaltung vorgenommene spezielle Abschätzung zu Grunde. Der Verkauf ist erfolgt wegen des geringen Umfangs und der die Verwaltung erschwerenden isolirten Lage des Forstorts auf Grund der der Staatsregierung durch die Schreiben des Landtags vom 5. Mai 1861 und 8. April 1864 (Anlagen zu den Verhandlungen des 13. Landtags S. 1094 und des 14. Landtags S. 1371) erteilten Ermächtigung, vereinzelt liegende Forstorte zu verkaufen und den Erlös daraus zum Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten zu verwenden.“

Im Uebrigen findet der Ausschuss weder gegen die veranschlagten Summen der Einnahmepositionen noch gegen die Begründung derselben in dem Begleitschreiben zum Voranschlage und in den Bemerkungen des letzteren zu den einzelnen Positionen etwas zu erinnern und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die §§ 1—6 einschließlicly genehmigen und als Einnahmen der Staatsgutskapitalienkasse

für 1900	147 000 M
„ 1901	53 450 „
„ 1902	52 450 „

somit im Ganzen 252 900 M
für die Finanzperiode in den Voranschlag einstellen.

Ausgaben.

Zu § 3 der Ausgaben wurden auf Veranlassung des Ausschusses seitens der Staatsregierung folgende Mittheilungen gemacht:

„Für Rechnung der Staatsgutskapitalienkasse wurden aufgeforstet:

	Mit Anwendung des Dampfpflugs § 3 Z. 1 des Voranschlags der St. G. K. K.	Ohne Anwendung des Dampfpflugs § 3 Z. 2 des Voranschlags der St. G. K. K.
1. Im Forstdistrikt Neuenburg-Varel		772 ha
2. Im Forstdistrikt Oldenburg	227 ha	337 „
3. Im Forstdistrikt Delmenhorst		158 „
4. Im Forstdistrikt Cloppenburg	3160 „	818 „
Summa	3387 ha	2085 ha

Außerdem wurden für Privatgrundbesitzer im Ganzen ca. 340 ha zwecks Aufforstung und zwecks landwirtschaftlicher Benutzung mit dem Dampfpfluge gewählt.

Der Forstverwaltung stehen jetzt noch verschiedene Flächen zur Gesamtgröße von ca. 885 ha zur Verfügung, welche theils mit, theils ohne Anwendung des Dampfpflugs aufzuforsten sind. Hiervon werden mit Hülfe des Dampfpflugs ca. 700 ha, ohne denselben ca. 185 ha zu kultiviren sein. Diese Arbeit wird voraussichtlich einen Zeitraum von 6 bis 7 Jahren in Anspruch nehmen.“

Da die Staatsregierung dem Ersuchen des 26. Landtags, betreffend die Mittheilung einer Uebersicht über die Ergebnisse der Forstverwaltung in der besonderen Vorlage (Anl. 61) entsprochen und über letztere der Ausschuss bereits berichtet hat, derselbe auch bei seinen Berathungen über die Ausgabe-Positionen des Voranschlags weder hinsichtlich der Höhe derselben noch auch rücksichtlich der beigedruckten Bemerkungen und des Inhalts des Begleitschreibens Anlaß zu irgend welchen Beanstandungen nicht gefunden hat, stellt derselbe den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die §§ 1—6 genehmigen und als Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse

für 1900	147 000	M
" 1901	53 450	"
" 1902	52 450	"
<hr/>		
somit im Ganzen	252 900	M

für die Finanzperiode in den Voranschlag einstellen.

Da auch die Anmerkungen zum Voranschlag vom Ausschusse nicht beanstandet werden, so stellt diesbezüglich derselbe den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle den Anmerkungen seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Meyer (Holte).

(Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.)